

Gerichtshof der Europäischen Union  
Kanzlei  
L-2925 Luxemburg

Wien/Luxemburg, 20. 12. 2016

Dem Präsidenten und den Mitgliedern des  
Gerichtshofs der Europäischen Union  
in der Rechtssache C-498/16

**Ersuchen um Vorabentscheidung des  
Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich**

im Verfahren des  
**Mag. Maximilian Schrems**, [REDACTED] Wien, Österreich,  
**klagende Partei**

und

**Facebook Ireland Limited**, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland,  
**beklagte Partei**

Aufgrund der in der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens der Kanzlei des EuGH vom 18. Oktober 2016, eingegangen bei der Zustelladresse in Wien am 20. Oktober 2016, gibt Mag. Maximilian Schrems, klagende Partei im Ausgangsverfahren, vertreten vor dem EuGH durch die Rechtsanwälte

- Dr. Wolfram Proksch, Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien (Prozessbevollmächtigter im Ausgangsverfahren und Zustellbevollmächtigter) und
- Professor Dr. Herwig Hofmann, Universität Luxemburg, 4 rue Alphonse Weicker, L-2127 Luxembourg,

nach Artikel 23 des Protokolls der Statuten des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) folgende **schriftliche Erklärungen** zum Ersuchen des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich (dortiges Aktenzeichen 6 Ob 23/16z) ab.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Prozessgeschichte und Anträge der Parteien.....</b>	<b>1</b>
1.1.	Zu den Parteien .....	1
1.2.	Gegenstand der Klage .....	1
1.3.	Verfahrensgang .....	2
1.3.1.	Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen (LGfZRS) .....	2
1.3.2.	Beschluss des Oberlandesgerichts Wien (OLG Wien).....	3
1.3.3.	Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof (OGH) .....	3
<b>2.</b>	<b>Zur ersten Vorlagefrage (Verbrauchereigenschaft).....</b>	<b>4</b>
2.1.	Allgemeines.....	4
2.2.	Verbraucherbegriff ist vertragspezifisch .....	5
2.3.	Keine Änderung des Streitgegenstands durch Beklagte .....	6
2.4.	Keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Klägers.....	7
2.5.	Keine Zurechenbarkeit politischer und gemeinnütziger Tätigkeiten .....	8
2.6.	Tätigkeiten Dritter sind irrelevant .....	10
2.7.	Indirekter „Nutzen“ ist irrelevant.....	11
2.8.	Thematischer Zusammenhang ist irrelevant.....	12
2.9.	Zeitpunkt der vorgebrachten Tätigkeiten .....	12
2.10.	Zusammenfassung und Antwort auf die erste Vorlagefrage .....	14
<b>3.</b>	<b>Zur zweiten Vorlagefrage (Verbraucherzession).....</b>	<b>15</b>
3.1.	Allgemeines.....	15
3.2.	Zession: Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers ausschlaggebend.....	15
3.2.1.	Rechtsprechung zur Rechtsnachfolge nach VO 44/2001 .....	16
3.2.2.	Auslegung der Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 .....	17
3.2.3.	Keine „ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale“ .....	19
3.2.4.	Kein Vertrauen auf einen bestimmten Gerichtsstand.....	20
3.2.5.	Zusammenfassung zur Rechtsnachfolge .....	22
3.3.	Kollektivklagen unter der VO 44/2001 .....	22
3.3.1.	EuGH erkannte Kollektivklagen bereits ausdrücklich an .....	22
3.3.2.	Historische Auslegung zur kollektiven Rechtsdurchsetzung.....	23
3.3.3.	Ziel des Schutzes der schwächeren Partei.....	24
3.3.4.	Vermeidung von Parallelverfahren .....	25
3.3.5.	Prinzip des gegenseitigen Vertrauens.....	26
3.3.6.	Gewährung eines wirksamen Rechtsbehelfs .....	26
3.3.7.	Zusammenfassung zur gemeinsamen Rechtsdurchsetzung.....	27
3.4.	„Sammelklage österreichischer Prägung“ im Kontext des Europarechts .....	27
3.5.	Antwort auf die Zweite Vorlagefrage.....	29

# 1. Prozessgeschichte und Anträge der Parteien

---

## 1.1. Zu den Parteien

1. Die vom Obersten Gerichtshof der Republik Österreich (OGH) dem EuGH vorgelegten Fragen erwachsen aus einem Rechtsstreit zwischen dem Studenten Mag. Maximilian Schrems (Kläger; mittlerweile im Doktoratsstudium an der Universität Wien) und dem weltweit agierenden Unternehmen „Facebook“. Der Kläger macht im Ausgangsrechtsstreit verschiedene Ansprüche zur Durchsetzung seines Grundrechts auf Datenschutz (insb. Artikel 8 GRC und RL 94/46/EG) geltend.
2. Der Kläger schloss 2008 mit der Beklagten einen Vertrag zur Einrichtung und Nutzung seines seither ausschließlich privat genutzten Facebook-Kontos, bei welchem er seinen bürgerlichen Namen zur Vermeidung der ungewollten Auffindbarkeit durch Dritte extra mit kyrillischen Buchstaben schreibt.
3. Die beklagte Partei (Facebook Ireland Ltd.) ist ein irisches Tochterunternehmen der Konzernmutter Facebook Inc. (mit Sitz in Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) und betreibt die Plattform „facebook.com“ weltweit außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanada. Die Beklagte ist Vertragspartner des Klägers (wie auch aller Zedenten) und hat ihren Sitz in Dublin, Irland.
4. Die Beklagte ist damit der wirtschaftlich maßgebliche Teil des börsennotierten Konzerns „Facebook“, der im Jahr 2015 einen Umsatz von über \$ 17 Milliarden ausgewiesen hat (SEC filing 10K report 2015) und einen Gewinn nach Steuern von über \$ 10 Milliarden.<sup>1</sup> Nach eigenen Angaben hat Facebook über 1,7 Milliarden Nutzerkonten mit Nutzern in der ganzen Welt. Der größte Teil von 84,9% (also ca. 1,5 Milliarden Nutzer) werden dabei von der beklagten Partei, Facebook Ireland Ltd., in Irland verwaltet.<sup>2</sup>

## 1.2. Gegenstand der Klage

5. In der Klage vom 31.7.2014 macht der Kläger als Verbraucher eigene Ansprüche bezüglich seines im Jahr 2008 eröffneten privaten Facebook-Kontos geltend, u.a.:
  - die Unterlassung der Datenverarbeitung seiner Daten auf Basis einer nach der RL 95/46/EG ungültigen Zustimmung zu einer „Datenverwendungsrichtlinie“ ,
  - die Unterlassung der Unterstützung des „PRISM“-Programms durch Facebook,
  - die Unterlassung von Tracking seiner Online-Aktivitäten durch „Social-Plugins“,
  - die Unterlassung der unrechtmäßigen Datenweitergabe an Dritte („Apps“),
  - die Unterlassung der unrechtmäßigen „Big Data“ Analysen seiner Daten,
  - die Erfüllung seines Auskunftsanspruchs nach Artikel 12 der RL 95/46/EG, sowie
  - die Leistung von Schadenersatz in symbolischer Höhe (€ 500) und der Ausgleich von unrechtmäßiger Bereicherung aufgrund der obigen Rechtsverletzungen.

---

<sup>1</sup><https://investor.fb.com/investor-news/press-release-details/2016/Facebook-Reports-Fourth-Quarter-and-Full-Year-2015-Results/default.aspx>

<sup>2</sup> <http://newsroom.fb.com/company-info/>

6. Zusätzlich zu den obig genannten eigenen Ansprüchen bezüglich seines privaten Facebook-Kontos macht der Kläger Ansprüche auf Schadenersatz, Rechnungslegung und unrechtmäßige Bereicherung (entspricht dem letzten Punkt oben) von sieben weiteren Verbrauchern geltend, die ebenfalls als Verbraucher Nutzer von „facebook.com“ sind, und ihm diese Ansprüche zur Durchsetzung zediert haben.
7. Der Kläger hat sich gegenüber sämtlichen Zedenten vertraglich verpflichtet, ihnen alle erlangten Vorteile aus der Klageführung (wie insb. erstrittene Zahlungen) weiterzugeben. Er verfolgt daher keine Gewinnerzielungsabsicht durch die Zessionen.
8. Über eine selbst programmierte, automatisierte „App“ hat der Kläger von weiteren ungefähr 25.000 Verbrauchern und Nutzern von „facebook.com“ Zessionen entgegengenommen. Die App wurde nach sechs Tagen (wegen zu hohen Zulaufs) abgeschaltet. Diese weiteren Ansprüche sind derzeit nicht Teil des Verfahrens und wurden vom Kläger bisher nicht geltend gemacht. Nach österreichischem Prozessrecht ist eine spätere Erweiterung der Klage unter bestimmten Voraussetzungen jedoch möglich. Eine derartige Klageausdehnung (insb. zur Einbeziehung weiterer zedierter Ansprüche) wurde auch jederzeit vorbehalten.
9. Die Klage setzt sich somit zusammenfassend einerseits aus eigenen Feststellungs-, Unterlassungs-, Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Leistungsansprüchen und andererseits aus abgetretenen Rechnungslegungs- und Leistungsansprüchen von sieben weiteren Personen zusammen. Weitere zederte Ansprüche werden allenfalls später im Wege der Klageausdehnung mit einbezogen, sind derzeit aber noch nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Klageführung durch den Kläger erfolgt weder beruflich, noch gewerblich, sondern völlig unentgeltlich.

### **1.3. Verfahrensgang**

10. Mit Klagebeantwortung vom 6.11.2014 erhob die Beklagte eine Vielzahl von Einreden, die allesamt auf die Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte abzielten. Das Erstgericht schränkte das Prozessprogramm aus verfahrensökonomischen Gründen zunächst auf die Frage der Zulässigkeit der Klage ein und prüfte diese Frage vor den materiellen Ansprüchen.
11. Die österreichischen Gerichte verwarfen bereits den Großteil der Einreden der Beklagten. Der vorliegende Oberste Gerichtshof beschränkt sich in seinen Vorlagefragen nur auf zwei Einreden hinsichtlich der Verbrauchereigenschaft des Klägers und der Frage nach dem Verbrauchergerichtsstand nach Zessionen zwischen Verbrauchern.

#### ***1.3.1. Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen (LGfZRS)***

12. Das LGfZRS Wien wies als Erstgericht mit Beschluss vom 30.6.2015 (3 Cg 52/14k) die gesamte Klage zunächst als unzulässig zurück und erklärte sich für unzuständig. Das LGfZRS stellte zwar fest, dass der Kläger sein privates Facebook-Konto „*ausschließlich für private Zwecke*“ und „*für seine privaten Aktivitäten, wie Fotos tauschen, chatten, posten mit ca. 250 Freunden verwendet*“. Zur Begründung der Ablehnung des

Verbrauchergerichtsstandes meinte das Erstgericht, dass der Kläger das „*enorme, weltweite Medieninteresse an seinem Vorgehen gegen die Beklagte mittlerweile auch beruflich*“ nutzen würde, weshalb der Kläger auch bezüglich des privat genutzten Facebook-Kontos nicht mehr als Verbraucher zu qualifizieren sei und weder für seine eigenen noch für zedierte Ansprüche den Gerichtsstand in Wien geltend machen könne.

### **1.3.2. Beschluss des Oberlandesgerichts Wien (OLG Wien)**

13. Dem Rekurs des Klägers gegen den Beschluss des LGfZRS Wien wurde vom OLG Wien mit Beschluss vom 9.10.2015 (11 R 146/15v) in Bezug auf die Verbrauchereigenschaft des Klägers Folge gegeben. Das OLG Wien vertrat die Ansicht, dass der Kläger bezüglich der relevanten Rechtsgeschäfte ein „Verbraucher“ i.S.d. Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 ist, dass das LGfZRS Wien hinsichtlich der originären Ansprüche des Klägers zuständig ist, und dass diverse andere Aktivitäten des Klägers für die Verbrauchereigenschaft bezüglich des konkreten Vertrages irrelevant sind.
14. Das OLG Wien stellte weiter fest, dass eine von der Beklagten vorgebrachte Nutzung einer öffentlichen Facebook-Seite („Europe vs Facebook“ bzw. „eversusf“) durch den Kläger als selbstständiger Vertrag neben seinem privaten Facebook-Konto einzustufen ist. Selbst unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Beklagten, dass bei der Beurteilung der internationalen Zuständigkeit von einem einzigen, frühestens am 15.11.2013 erfolgten Vertragsabschluss auszugehen sei, war nach Ansicht des OLG Wien zu diesem Zeitpunkt ein vom Kläger verfolgter beruflich-gewerblicher Vertragszweck nicht objektiv erkennbar. Offen bleiben konnte nach Ansicht des OLG Wien daher auch, ob auf der Facebook-Seite „eversusf“ allenfalls gesetzten kommerziellen Schritte jemals mehr als ein nur ein nebensächliches Ausmaß erreicht haben (vgl. Seite 12 unten und 13 oben des Beschlusses des OLG Wien vom 9.10.2015, 11 R 146/15v).
15. Bezüglich des Verbrauchergerichtsstands nach einer Verbraucherzession befand das OLG Wien jedoch, dass der Verbrauchergerichtsstand nach Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 durch Zession zwischen Verbrauchern jedenfalls untergehen würde.

### **1.3.3. Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof (OGH)**

16. Mit Revisionsrekurs vom 2.11.2016 bekämpften sowohl die Beklagte als auch der Kläger die für sie jeweils nachteiligen Teile der Entscheidung des OLG Wien. Der Oberste Gerichtshof legte daraufhin mit Beschluss vom 20.7.2016 (6 Ob 23/16z) die gegenständlichen Vorlagefragen dem EuGH vor.
17. Dem österreichischen Prozessrecht entsprechend traf der OGH dabei keine eigenen Tatsachenfeststellungen, sondern legte die vom OLG Wien teilweise korrigierten Feststellungen des LGfZRS Wien dem Vorlagebeschluss zugrunde (vgl. insbesondere den Vorlagebeschluss des OGH vom 20.7.2016, Begründung, S. 3ff).
18. Das vorliegende Gericht fasste u.a. folgende für die Beantwortung der Vorlagefrage relevanten Tatsachenfeststellungen und Ausführungen zusammen:

- dass der Kläger seine Klage auf den Vertrag mit der Beklagten zu seinem rein privat genutzten Facebook-Konto, auf die abgetretenen Ansprüche von sieben weiteren privaten Facebook-Nutzern und die mit diesen geschlossenen Zessionsverträge stützt (vgl. OGH, Erwägungen 2.4.),
- dass alle Zedenten Verbraucher sind (vgl. OGH, Vorlagefrage 2),
- dass die gemeinsame Durchsetzung der Ansprüche nicht in eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt, sondern der gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche dient (vgl. OGH, Vorlagefrage 2),
- dass die zedierten Ansprüche gleich gerichtet sind und aus demselben rechtlichen Zusammenhang zediert wurden (vgl. OGH, Vorlagefrage 2),
- dass die Einrichtung eines privaten Facebook-Kontos als selbstständiger Vertrag einzustufen ist (vgl. OGH, Erwägungen 2.6.),
- dass der Kläger sein Einkommen aus einer Anstellung und der Vermietung einer Wohnung bezieht und daneben zwei Bücher geschrieben hat und Vorträge gehalten hat, von welchen nur drei bis vier entlohnt waren (vgl. OGH, Begründung, Seite 5),
- dass die sonstigen eingewandten Tätigkeiten des Klägers gerade der Unterstützung der Durchsetzung der Verbraucherrechte des Klägers dienen und insoweit zu deren Effektuierung beitragen (vgl. OGH, Erwägungen 2.4.),
- dass bei einem gemischten Vertrag auch dann ein Verbrauchervertrag vorliegt, wenn die berufliche Nutzung derart nebensächlich ist, dass es nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt (vgl. OGH, Erwägungen 2.2.),
- dass die Relevanz des früheren Zeitpunkts der Begründung des Facebook-Kontos auch durch den von der Beklagten behaupteten Neuabschluss durch die Änderungen der Nutzungsbedingungen im Jahr 2013 erhalten bleibt (vgl. OGH, Erwägungen 2.6.),
- dass das Verfahren des Klägers jedenfalls in Wien geführt werden müsste, dass Gleiches zumindest auch für in Wien wohnhafte Zedenten gilt, und dass die beklagte Partei nicht zusätzlich wesentlich belasten würde, wenn sie im Zuge dieses Verfahrens sich auch gegen weitere abgetretene Ansprüche zur Wehr setzen müsste (vgl. OGH, Erwägungen 3.2.).

## **2. Zur ersten Vorlagefrage (Verbrauchereigenschaft)**

---

### **2.1. Allgemeines**

19. Mit der ersten Vorlagefrage möchte der OGH wissen, ob Artikel 15 der VO 44/2001 dahin auszulegen ist, dass ein „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung diese Eigenschaft verliert, wenn er nach längerer Nutzung eines privaten Facebook-Kontos im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Ansprüche (1) Bücher publiziert, (2) teilweise auch entlohnte Vorträge hält, (3) Webseiten betreibt, (4) Spenden zur Durchsetzung der Ansprüche sammelt und (5) sich die Ansprüche von zahlreichen Verbrauchern gegen die Zusicherung abtreten lässt, diesen einen allfälligen Prozessserfolg nach Abzug der Prozesskosten zukommen zu lassen.

20. Hierbei ist hervorzuheben, dass der OGH fragt, ob allein ein „Zusammenhang mit der Durchsetzung“ von Verbraucheransprüchen ausreicht, um eine Zurechnung zu anderen Tätigkeiten vorzunehmen und so einen Verbrauchergerichtsstand untergehen zu lassen. Schon aus der Vorlagefrage ergibt sich damit klar, dass die genannten Tätigkeiten nicht „Zweck“ i.S.d. Artikel 15(1) der VO 44/2001 des Verbrauchervertrages sind.

## **2.2. Verbraucherbegriff ist vertragspezifisch**

21. Wie das vorlegende Gericht im Vorlagebeschluss ausführt, stützt der Kläger die Klage auf drei Verträge und die daraus resultierenden Ansprüche (vgl. OGH, *Erwägungen 2.4.*):
- den Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten bezüglich des rein privat genutzten Facebook-Kontos des Klägers,
  - die sieben gleichartigen Verträge zwischen den Zedenten und der beklagten Partei bezüglich der jeweils privaten Facebook-Konten der Zedenten, sowie
  - die Zessionsverträge zwischen den sieben Zedenten und dem Kläger.
22. Zweck des streitgegenständlichen Vertrages zwischen dem Kläger und der Beklagten bezüglich des privaten Facebook-Kontos war und ist bis heute schlicht die Kommunikation und der Kontakt mit seinen Freunden, Bekannten und Verwandten (siehe ausdrücklich OGH, *Erwägungen 2.5.*). Wie der OGH feststellt, verwendet der Kläger zum Schutz vor öffentlicher Sichtbarkeit und ungewollter Auffindbarkeit durch Dritte, zur Kennung seines privaten Facebook-Kontos seinen Namen nur mit Schreibweise in kyrillischen Buchstaben, was den Zweck der ausschließlich privaten Nutzung des Facebook-Kontos auch in Zukunft unterstreicht. Ebenso erfolgt die Zession und Durchsetzung der Ansprüche der Zedenten nach Feststellung der Gerichte nur gemeinnützig und zur gemeinsamen Durchsetzung (vgl. OGH, *Vorlagefrage 2*).
23. Der Verbraucherbegriff des Artikels 15 der VO 44/2001 ist vertragspezifisch definiert (und nicht global anhand aller Tätigkeiten einer Person). Die Verbrauchereigenschaft ist für jedes Vertragsverhältnis individuell zu prüfen. Hierzu in ständiger Rechtsprechung der EuGH z.B. in den Rs. C-464/01 *Gruber*, Rn. 36 und Rs. C-269/95 *Benincasa*, Rn. 16:
- „Nach alledem ist die Frage, ob eine Person die Verbrauchereigenschaft besitzt, (...) nach der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrages in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht nach der subjektiven Stellung dieser Person zu beantworten.“*
24. Artikel 15(1) der VO 44/2001 stellt eine abschließende Regelung dar. Die klare und vollständige Aufzählung von Tatbestandsmerkmalen zur Festlegung des Verbrauchergerichtsstandes dient der in den Erwägungsgründen 11, 13 und 15 der VO 44/2001 erwähnten Notwendigkeit der Rechtssicherheit in Zuständigkeitsfragen und dem hohen Verbraucherschutzniveau, welcher auch primärrechtlich in Artikel 12, 114(3) und 169 AEUV und Artikel 38 GRC verankert ist.
25. Artikel 15(1) der VO 44/2001 dient damit auch dem Ziel der Herstellung des europäischen Binnenmarktes. Zweck der Regelung ist es, dass kein Verbraucher vom grenzüberschreitenden Vertragsschluss mit einem Vertragspartner in einem anderen

Mitgliedstaat durch die Aussicht auf die Notwendigkeit der Prozessführung in einem anderen Mitgliedsstaat abgehalten werden soll.

26. Der EuGH hat entsprechend auch bereits in der Rs. C-218/12 *Emrek*, Rn. 24 festgestellt, dass Artikel 15(1) der VO 44/2001 nicht um eine „*zusätzliche ungeschriebene Voraussetzung*“ erweitert werden kann, da dies dem „*mit dieser Bestimmung verfolgten Ziel zuwiderliefe, das im Schutz der Verbraucher besteht, die bei Verträgen mit einem Gewerbetreibenden als schwächere Vertragspartei gelten.*“
27. Da der Verbraucherbegriff vertragsspezifisch definiert ist und das vorlegende Gericht klar festhält, dass der konkrete Vertrag, den der Kläger zum Klagegegenstand gemacht hat, rein private Zwecke erfüllt, ist von einem Verbrauchervertrag im Sinne des Artikel 15(1) der VO 44/2001 auszugehen.

### **2.3. Keine Änderung des Streitgegenstands durch Beklagte**

28. Ausgangspunkt für die Bewertung der Verbrauchereigenschaft nach Artikel 15 der VO 44/2001 ist nach dem im Prozessrecht geltenden Dispositionsgrundsatz ausschließlich der vom Kläger benannte streitgegenständliche Vertrag.
29. Die zahlreichen Einwände des Beklagten zu nicht von der Klage umfassten Rechtsgeschäften (hier Verlagsvertrag zu einem Buch und drei bis vier Verträge zu Vorträgen) können den Streitgegenstand einer Klage schon aufgrund der Grundprinzipien des Zivilverfahrensrechts nicht verändern. Der Kläger hat die Beklagte nicht bezüglich irgendwelcher Vorträge geklagt, sondern bezüglich seines privaten Facebook-Kontos. Diese anderen Tätigkeiten können daher bei der Bestimmung der Verbrauchereigenschaft und des Gerichtsstandes auch nicht in Betracht gezogen werden. Ein Beklagter kann nicht durch den Einwand anderer Verträge (die nicht den Gegenstand der Klage bilden) den Gegenstand der Klage und damit die Natur einer Verbraucherklage zu seinen Gunsten ändern.
30. Hierzu stellte der EuGH z.B. in der Rs. C-269/95 *Benincasa*, Rn. 16 fest, dass:  

*„...ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Vorgänge als Verbraucher und im Rahmen anderer Vorgänge als Unternehmer angesehen werden“ kann.*
31. Gleiches gilt auch, wenn die Beklagte im Ausgangsverfahren einwandte, dass der Kläger neben dem seit 2008 bestehenden Vertrag zu seinem privaten Facebook-Konto auch einen zweiten Vertrag zu einer öffentlichen Facebook-Seite „eversusf“ abgeschlossen hat: Die Facebook-Seite des Klägers stellt nämlich nach zutreffender Ansicht des vorlegenden Gerichts einen eigenen (nicht streitgegenständlichen) Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten dar und kann daher nicht in Betracht gezogen werden.
32. Selbst wenn fälschlicherweise und unter Verstoß gegen den Dispositionsgrundsatz dieser zweite Vertrag doch in Betracht gezogen werden sollte, so ist doch festzustellen, dass auf der von diesem Vertrag umfassten Facebook-Seite während 4 Jahren nur 7 „Postings“ mit Bezug auf den Verfahrensgegenstand gemacht wurden. Dies entspricht - je nach Ansicht - zwischen 3,6% und 0,2% der dort gemachten Postings und stellt damit einen völlig untergeordneten Teil der Tätigkeit dar (siehe hierzu EuGH in Rs. C-464/01 *Gruber*).



Entsprechend wies der OGH in seinen Erwägungen zur Vorlagefrage in Punkt 2.6. der Erwägungen auch aus, dass der mit Facebook im Jahr 2011 gesondert abgeschlossene Vertrag zum Betrieb der Facebook-Seite „eversuf“ hier gänzlich irrelevant ist.

33. Da es dem Kläger obliegt, welchen Vertrag er zum Gegenstand einer Klage macht, können diverse andere Tätigkeiten, die nicht vom Zweck des streitgegenständlichen Vertrags umfasst sind, die Verbrauchereigenschaft nicht tangieren.

#### **2.4. Keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Klägers**

34. Die Verbrauchereigenschaft ist nach Artikel 15(1) der VO 44/2001 negativ definiert: Jeglicher Vertrag, dessen Zweck der nicht der „beruflichen“ oder „gewerblichen“ Tätigkeit einer Person zuzurechnen ist, ist ein Verbrauchervertrag. Die Verbraucherstellung ist unter diesen Umständen das Prinzip, eine mögliche Zurechnung zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit eine einschränkend auszulegende Ausnahme davon. Der Negativdefinition folgend fallen auch gemeinnützige oder politische Tätigkeiten (z.B. Freiwilligenarbeit oder Aktivismus) einer natürlichen Person in den Bereich der Verbrauchergeschäfte nach Artikel 15 der VO 44/2001.
35. Als ein „Beruf“ oder eine berufliche Tätigkeit kann nur eine selbstständige Tätigkeit angesehen werden (beispielsweise als Arzt, Anwalt, Apotheker) – also eine auf Dauer ausgerichtete, regelmäßige Betätigung, die eine Ausbildung voraussetzt, einen Großteil der Arbeitszeit des Betroffenen in Anspruch nimmt und zur dauerhaften Bestreitung des Lebensunterhalts beiträgt. Die vom Vorlagegericht festgehaltenen beruflichen Tätigkeiten des Klägers beschränken sich auf Vermietung und eine Anstellung im elterlichen Betrieb. Als Doktorand befindet er sich noch in der Berufsausbildung und übt damit weder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch heute einen „Beruf“ i.S.d. Artikel 15(1) der VO 44/2001 aus.
36. Eine gewerbliche Tätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass jemand planmäßig Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt anbietet.
37. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit geht auch über die Gewinnerzielung hinaus: Eine Person ist auch „Verbraucher“ wenn sie z.B. privat in Aktien investiert (vgl. hierzu der Sachverhalt in Rs. C-375/13 *Kolassa*), Lotto spielt oder private Gegenstände auf einem Flohmarkt verkauft – obwohl diese Tätigkeiten auf Gewinn gerichtet sind.
38. Als einzige Aktivitäten, für die dem Kläger ein Geldbetrag zugeflossen ist (außer der Anstellung bei seiner Mutter und der Vermietung einer Wohnung) identifizierte der OGH aus den umfangreichen Schriftsätzen der Beklagten lediglich zwei Bücher und drei bis vier Vorträge.
39. Diese vom OGH im Vorlageverfahren genannten Vorträge sind jedoch eindeutig sporadisch und nicht auf die Bestreitung eines Lebensunterhalts ausgerichtet. Die drei- bis viermalige Zahlung von Aufwandsentschädigungen in der Höhe von € 100 bis € 500 war zu keinem Zeitpunkt auf die Bestreitung des Lebensunterhalts ausgerichtet oder geeignet, zum Lebensunterhalt dauerhaft beizutragen.

40. Beim ersten der beiden Bücher des Klägers handelte es sich um eine rein akademische, unbezahlte Publikation zum Thema Videoüberwachung, welche der Kläger im Jahr 2011, also im Alter von 23 als Student der Rechtswissenschaften im Rahmen der universitären Ausbildung und mehr als 3 Jahre vor Klageführung verfasste. Ein zweites vom Kläger im Jahr 2014 veröffentlichtes Sachbuch mit dem (eher programmatischen als kommerziellen) Titel „*Kampf um deine Daten!*“ war ein einmaliger Beitrag zur gesellschaftlichen Debatte. Eine studentische Publikation und ein alleinstehendes Sachbuch machen eine Person aber keinesfalls zum beruflichen Schriftsteller.
41. Die gemeinsame Durchsetzung von Ansprüchen gegen Facebook wegen Verstoßes gegen Datenschutzrecht erfolgt, wie auch das OGH ausdrücklich feststellt, für den Kläger unentgeltlich und kann daher ebenfalls unmöglich ein „Gewerbe“ oder „Beruf“ sein.
42. Selbst wenn die streitgegenständlichen Verträge daher theoretisch zum Zweck der Vortragstätigkeit oder der Buchveröffentlichung abgeschlossen worden wären (was nicht der Fall ist), scheitert die Zurechnung der streitgegenständlichen Verträge zu einer „beruflichen“ oder „gewerblichen“ Tätigkeit des Klägers folglich auch schlicht daran, dass keinerlei kommerziellen Tätigkeiten des Klägers festgestellt wurden, die die Schwelle eines „Berufs“ oder „Gewerbes“ erreichen würden.

### **2.5. Keine Zurechenbarkeit politischer und gemeinnütziger Tätigkeiten**

43. Die Beklagte stößt sich anscheinend vor allem daran, dass der Kläger als aktiver politischer Bürger seine Verbraucherrechte möglichst effektiv durchzusetzen sucht.
44. Der Wortlaut des Artikel 15(1) der VO 44/2001 stellt klar nur auf die der „*beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten*“ ab. Wie zuvor bereits dargestellt, ist die Verbrauchereigenschaft nach Artikel 15(1) der VO 44/2001 negativ definiert. Folglich fallen auch gemeinnützige oder politische Tätigkeiten (z.B. Freiwilligenarbeit, Aktivismus oder politische Aktivität) einer natürlichen Person in den Bereich der Verbrauchergeschäfte nach Artikel 15 der VO 44/2001 – da sie keine „beruflichen“ oder „gewerblichen“ Tätigkeiten sind. Klar *contra legem* und gegen den Wortlaut und Sinn der VO 44/2001 wäre es daher, diverse ehrenamtliche oder politische Tätigkeiten eines Verbrauchers heranzuziehen, um seine Verbrauchereigenschaft in Frage zu stellen.
45. Wenn jedoch Tätigkeiten wie das Einbringen von Beschwerden bei einer Datenschutzbehörde (i.S.d. Artikel 8(3) GRC) oder eine Klage bei Gerichten einzubringen (Artikel 47 GRC) dazu genützt werden, dem Verbraucher seinen Verbraucherstatus abzuerkennen, würde sich ein offensichtlich absurder Zirkelschluss ergeben: Ein Verbraucher hätte nur so lange Verbraucherrechte, als er diese nicht (zu) aktiv nützt.
46. Entsprechend präzisiert auch Artikel 169 AEUV die Werteordnung des Unionsrechts hinsichtlich des Verbraucherschutzes vielmehr dahin, dass der Grundsatz des Verbraucherschutzes sowohl den Schutz und die Förderung des „*Rechts auf Information*“ der Verbraucher, als auch der Bildung von „*Vereinigung zur Wahrung ihrer Interessen*“ umfasst. Eindeutig geht aus diesen Bestimmungen des Primärrechts hervor, dass Verbraucherschutz auch im Zusammenhang mit der Maximierung anderer Bürgerrechte

gedacht ist. Verbraucher werden im europäischen Rechte als aktive Bürger in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft wahrgenommen, in denen wirtschaftliche Rechte und demokratische Teilhaberechte sowie Rechte auf Meinungsäußerung (Artikel 11 GRC) und Vereinigungsfreiheit (Artikel 12 GRC) essentielle Bestandteile sind. Alle von der Beklagten vorgebrachten Tätigkeiten des Klägers im Bereich Datenschutz und Politik folgen daher dem Ideal des mündigen Bürgers und Verbrauchers, das dem Leitbild des europäischen Primärrechts innewohnt.

47. Dass der Kläger als Verbraucher in diesem Verfahren gerade sein Grundrecht auf Privatsphäre und Datenschutz (Artikel 7 und 8 GRC sowie Artikel 16 AEUV) im Sinne der „informationellen Selbstbestimmung“ gegenüber einem der größten globalen Konzerne mit Monopolstellung im Bereich der sozialen Mediendienste durchzusetzen sucht, unterstreicht weiter die Grundrechtsrelevanz der Frage einer möglichen Einschränkung des Verbraucherbegriffs des Artikel 15(1) der VO 44/2001.
48. Würde nämlich eine Ausweitung der Tatbestandsmerkmale des Artikels 15(1) der VO 44/2001 durch Hinzuziehung sonstiger Aktivitäten zugelassen, würde dies einen Eingriff in verschiedene in der Union geschützte Grundrechte einschließlich des Grundrechts der Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 11 GRC) und des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsbehelf (Artikel 47 GRC) darstellen.
49. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass Artikel 15(1) der VO 44/2001 als Rechtsgrundlage zur Einschränkung der Meinungsfreiheit genutzt werden kann, da die Norm als Teil des europäischen Verbraucherschutzrechts ist, das nach Artikel 169 AEUV ausdrücklich für Verbraucher auch die „*Förderung ihres Rechts auf Information*“ umfasst. Unabhängig hiervon, wäre eine solche Einschränkung der Meinungsfreiheit des Klägers auch nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren. Ansonsten könnte die Sanktion des Wegfalls der Verbraucherrechte dazu benutzt werden, Verbraucher an der Ausübung ihrer demokratischen Rechte zu hindern.
50. Salopp formuliert: Das Verbraucherrecht eignet sich nicht dazu, dem Einzelnen unter Einschränkung der Meinungsfreiheit einen „Maulkorb“ zu verpassen.
51. Das wird umso deutlicher, wenn man beachtet, dass nach Artikel 10(2) der EMRK Einschränkungen ausdrücklich nur im Rahmen von Maßnahmen, die gesetzlich vorgesehen und „*in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind*“. In einer demokratischen Gesellschaft, ist es jedoch unzweifelhaft notwendig, einen legitimen Diskurs über den Gehalt und die Durchsetzbarkeit von gesetzlich gewährten Rechten Einzelner zu führen.<sup>3</sup> Dies tut der Kläger mit seinen auf Datenschutz gerichteten Veröffentlichungen und Vorträgen. Nicht hingegen ist es notwendig, aus Gründen der Demokratie einem von zwei in Artikel 16 der VO 44/2001 gesetzlich vorgesehenen

---

<sup>3</sup> Für sein vorbildliches gesellschaftspolitisches Engagement hat er, wie das vorliegende Gericht feststellt, verschiedene Auszeichnungen erhalten. Eine davon, es sei nur am Rande erwähnt, war die Theodor Heuss Medaille 2015, die am selben Tag sowohl an den Kläger als auch an den Gerichtshof der Europäischen Union für deren Eintreten von Grundrechten von Bürgern in der EU verliehen wurde.

Gerichtsständen für Zivilstreitigkeiten den Vorzug zu geben oder gar einen bestehenden Verbrauchergerichtsstand einzuschränken.

52. Ebenso gilt, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit nicht zu einer Einschränkung des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47 GRC) genutzt werden kann. Verbraucher benötigen einen klar definierten und sicheren Weg zum Gericht an ihrem Heimatort, so dass sie ihre Rechte in ihrer Sprache und in ihrem vertrauten Rechtssystem dort verfolgen können, wo die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit ausgerichtet und ausgeübt hat. Dies ist auch im Interesse der Herstellung des Binnenmarktes anerkannt und geregelt. Es kann nicht durch Ausweitung der Tatbestandsmerkmale des Artikel 15(1) der VO 44/2001 eingeschränkt werden.
53. Ein nachträglicher Verlust der Verbrauchereigenschaft durch gesellschaftliches und politisches Engagement wäre mithin nicht nur mit dem Wortlaut des Artikel 15(1) der VO 44/2001 nicht zu vereinbaren, sondern auch ein unverhältnismäßiger Eingriff in die in Artikel 11 und 47 GRC enthaltenen Grundrechte.

## **2.6. Tätigkeiten Dritter sind irrelevant**

54. Ferner sei auch erwähnt, dass die professionelle Unterstützung durch Dienstleister eines Verbrauchers nicht geeignet ist die Verbrauchereigenschaft des Klägers in Frage zu ziehen, auch wenn diese Dritten in der Begründung des OGH angeführt wurden.
55. Würde der Verbraucher durch die Nutzung professioneller Dienstleistungen zur Durchsetzung seiner Ansprüche (z.B. Anwälte, Prozesskostenversicherungen, Gutachter, oder Übersetzer) seine Verbrauchereigenschaft nach Artikel 15(1) VO 44/2001 verlieren, so wäre eine Durchsetzung regelmäßig unmöglich. Im Ausgangsrechtsstreit wären dann Verbraucherklagen schon allein angesichts der Anwaltpflicht vor dem Erstgericht unmöglich. Dies würde die Bestimmungen, die dem Verbraucherschutz dienen sollen, geradezu *ad absurdum* führen. Daher sind die Ausführungen des vorlegenden Gerichts zu Frage der Zuhilfenahme einer von unentgeltlichen Helfern oder einer Prozessfinanzierungsgesellschaft für die Bestimmung des Verbraucherbegriffs nicht relevant. Einem Verbraucher steht es viel mehr frei, sich Bekannter, Dienstleister oder anderer Verbraucher zu bedienen, um seine Ansprüche geltend zu machen.
56. Ebenso ist auch die vom vorlegenden Gericht in der Begründung zur Vorlagefrage zitierte „Medienflut“ (die aber überwiegend durch das Urteil des EuGH in der Rs. C-362/14 *Schrems* ausgelöst wurde) selbstverständlich keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers selbst. Diese Berichte gehen auf die selbstständige Arbeit und Verantwortung von Journalisten und Nachrichtenquellen zurück. Es handelt sich dabei also maximal um berufliche Tätigkeiten der Journalisten und Medien, und nicht um eine Tätigkeit, die dem Kläger zugerechnet werden kann. Anzumerken ist hierzu auch, dass der Kläger keinerlei Bezahlung in diesem Zusammenhang erhalten hat und dass das mediale Interesse wohl eher von der Relevanz der Beklagten herrührt.

57. Zusammenfassend können daher auch die Tätigkeiten andere Personen denkunmöglich zum Wegfall der Verbrauchereigenschaft des Klägers bezüglich der relevanten Verträge führen oder für die Verbrauchereigenschaft auch nur relevant sein.

### 2.7. Indirekter „Nutzen“ ist irrelevant

58. Das LGfZRS Wien hatte als Erstgericht im Ausgangsverfahren versucht, über das Argument eines „indirekten Nutzens“ das rein private Facebook-Konto des Klägers mit anderen Tätigkeiten in Verbindung zu bringen, und damit seine Unzuständigkeit argumentiert. Diese Ansicht wurde zu Recht von den nationalen Folgeinstanzen vollständig verworfen.
59. Der klare Wortlaut des Artikel 15(1) der VO 44/2001, der auf den Zweck des Vertragsschlusses abstellt, kann nämlich nicht durch das Konzept eines „indirekten Nutzens“ verwässert werden. Im gegenständlichen Fall leitete die Beklagte und das Erstgericht (über fünf Zwischenschritte) einen „indirekten Nutzen“ wie folgt ab:
- Der Vertragsschluss erfolgte 2008 für ein rein privates Konto, *und*
  - das private Nutzerkonto wird vom Kläger bis heute rein privat verwendet, *doch*
  - dazu bringt der Kläger Beschwerden und eine Klage gegen die Beklagten ein, *und*
  - durch die Relevanz der Beklagten ergibt sich ein gewisses Medieninteresse, *und*
  - durch die unabhängige Berichterstattung wird der Kläger bekannt, *und*
  - dadurch hat der Kläger einen „offensichtlichen“ beruflichen „Nutzen“, da er auch wegen dieser Bekanntheit eher zu Veranstaltungen eingeladen werden könnte.
60. Würde man einem solchen (reichlich konstruierten) Ansatz folgen, würde man nicht nur von der ständigen Rechtsprechung zum Verbraucherbegriff und dem klaren Wortlaut des Artikel 15 der VO 44/2001 abweichen, sondern auch schlicht absurde Ergebnisse riskieren. Beinahe alle Verbraucherverträge „nutzen“ dem Verbraucher wohl auch indirekt beruflich, auch wenn der Zweck des Vertragsschlusses nicht den beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten des Verbrauchers zuzurechnen ist:
- Die Ausbildung (vom Kindergarten bis zur Universität) „nutzt“ im Beruf,
  - der private PKW „nützt“, um zur Arbeit zu gelangen,
  - die Entspannung eines Urlaubs „nutzt“ bei der beruflichen Tätigkeit,
  - die private Bekleidung „nutzt“ auch, wenn sie beruflich getragen wird,
  - die Kalorien, welche man durch ein Frühstück zu sich nimmt, werden im Beruf verbrannt und damit auch beruflich „genützt“.
61. Diese Liste ließe sich bei einem Abstellen auf den indirekten „Nutzen“ endlos erweitern, da dann fast jede Tätigkeit eines Verbrauchers beruflich oder gewerblich „nützen“ kann. Würden die Gerichte diese Definition des Erstgerichts übernehmen, würde eine normale erwerbstätige erwachsene Person fast keine Verbrauchergeschäfte mehr abschließen.
62. Diese Ansicht steht daher in krassem Widerspruch zum Wortlaut des Artikel 15(1) der VO 44/2001, der ständigen Rechtsprechung des EuGH, allen dem Kläger bekannten nationalen Urteilen zum Verbraucherbegriff und der absolut herrschenden Lehre.

Es gibt keinerlei Grundlage für die *contra legem* Einfügung eines neuen Konzepts des „Nutzens“ als Ersatz für den gesetzlich vorgesehenen „Zweck“.

63. Daher sind die genannten Aktivitäten auch auf dieser Ebene für die Bestimmung des Verbrauchergerichtsstandes nach Artikel 15 der VO 44/2001 irrelevant, als dass sie nicht vom *Zweck* des verfahrensgegenständlichen Vertrages umfasst sind. Entsprechend schließt der OGH die Möglichkeit der Zurechnung dieser Aktivitäten im Rahmen des Artikels 15 der VO 44/2001 auch selbst aus (siehe *OGH, Erwägungen 2.6*).

## **2.8. Thematischer Zusammenhang ist irrelevant**

64. Auch ein rein thematischer Zusammenhang zwischen einem Vertrag und einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit reicht für den Untergang des Verbrauchergerichtsstands nicht aus. Jeder Vertrag ist auch bei einer thematischen Nähe nach dem *Zweck* des konkreten Vertragsschlusses zu betrachten: Ein Modelleisenbahnverkäufer kann in seinem Keller eine private Modelleisenbahn als Verbraucher besitzen, ein Autohändler bezüglich des eigenen Autokaufs Verbraucher sein und ein Reisebüroangestellter kann privat verreisen. Es ist auch sehr üblich, dass Personen privat und beruflich thematisch ähnliche Interessen verfolgen.
65. Auch ein auf Verbraucherrecht spezialisierter Anwalt bleibt Verbraucher bezüglich seiner für private Zwecke abgeschlossenen Verträge, selbst wenn er sich täglich beruflich mit dieser Thematik auseinandersetzt. So hat auch der EuGH z.B. in der Rs. C-110/14 *Costea* bereits festgestellt, dass ein Rechtsanwalt als Verbraucher geschützt ist, wenn er einen Verbraucherkredit aufnimmt.
66. Auch der Kläger hat zwar über die vergangenen Jahre diverse Tätigkeiten im Bereich Datenschutz verfolgt, jedoch ergibt sich daraus lediglich ein thematischer Zusammenhang mit der gegenständlichen Klage – während Artikel 15(1) der VO 44/2001 einen beruflichen Zweck des konkreten Vertragsschlusses verlangt. Folglich kann auch der vom OGH in der Vorlagefrage genannte „*Zusammenhang mit der Durchsetzung*“ nicht ausreichend sein, um die Verbrauchereigenschaft des Klägers bezüglich eines zu privaten Zwecken abgeschlossenen Vertrags in Frage zu stellen.

## **2.9. Zeitpunkt der vorgebrachten Tätigkeiten**

67. Selbst wenn die vorgebrachten Tätigkeiten des Klägers theoretisch beruflich oder gewerblich wären (was vom Kläger bestritten wird und vom vorlegenden Gericht auch nicht vorgetragen wird) und dem Zweck des Vertrags über das private Facebook-Konto des Klägers zugerechnet werden könnten (was vom Kläger weiterhin bestritten wird), so würden die Einreden der Beklagten am relevanten Zeitpunkt der Verbrauchereigenschaft scheitern. Ein nach Vertragsschluss (hier 2008) erfolgender Verlust der Verbrauchereigenschaft kann nämlich schon deshalb nicht eintreten, da für die Beurteilung der Zurechnung zu eventueller beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit des Klägers nach dem klaren Wortlaut des Artikels 15(1) der VO 44/2001 der Zweck zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des konkreten Vertrages entscheidend ist:

*„(1) Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens...“*

68. Die sich schon aus dem Wortlaut des Artikels 15(1) ergebende zeitliche Beurteilung zu Vertragsschluss steht auch im Einklang mit der Zielsetzung der VO 44/2001. Eine dynamische Beurteilung der Verbrauchereigenschaft, die sich nicht auf den Vertragsschluss beziehen würde, sondern die sich in jedem darauf folgenden Moment verändern könnte, würde auch die Gefahr einer permanenten Neubewertung nach sich ziehen. Dies widerspräche den Zielsetzungen der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands und des Schutzes von Verbrauchern in den Erwägungsgründen 11 bis 15 der VO 44/2001, wäre dem Binnenmarkt abträglich und daher nicht mit der Rechtsgrundlage der VO 44/2001 zu vereinbaren.
69. Eine derartige „dynamische Betrachtung“ würde die schwächere Partei, den Verbraucher, in unzulässiger Weise benachteiligen, da sie ihn in erhebliche Beweisschwierigkeiten bringen würde. *De facto* müsste der Verbraucher als Kläger im Verfahren dann immer die durchgängige private Nutzung eines Gebrauchsgegenstandes oder einer Dienstleistung bei einem Dauerschuldverhältnis beweisen. Ein Unternehmen könnte wiederum mit dem einfachen Einwand, dass „irgendwann“ auch eine mit dem Beruf des Verbrauchers in Bezug stehende Nutzung erfolgt wäre (z.B. beim privaten PKW oder Mobiltelefon), die Verbrauchereigenschaft und damit allein die Zuständigkeit eines angerufenen Gerichts in jedem Moment in Zweifel ziehen – so wie es in diesem Fall die Beklagte versucht. Dies wäre wiederum eine unzulässige Einschränkung des nach Artikel 47 GRC im Unionsrecht anerkannten Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz für die Durchsetzung von Verbraucherrechten.
70. Wie der EuGH aber z.B. in der Rs. C-218/12 *Emrek*, Rn. 25 darlegt, sind alle Auslegungen des Artikel 15(1) der VO 44/2001 die zu Beweisschwierigkeiten des Verbrauchers führen können, abzulehnen, weil diese
- „die Verbraucher davon abhalten, die nationalen Gerichte gemäß den Art. 15 und 16 der VO Nr. 44/2001 anzurufen, wodurch der mit diesen Vorschriften erstrebte Schutz der Verbraucher geschwächt würde“*
71. Weiter ist es gerade die typische Unterlegenheit des Verbrauchers bei Vertragsschluss, die beispielsweise dazu führt, dass Unternehmer einseitig für sie günstige Gerichtsstände durchsetzen können (so hatte sich die Beklagte in den Nutzungsbedingungen Kalifornien als Gerichtsstand ausbedungen). Gerade dieses typische Ungleichgewicht bei Vertragsschluss, den Artikel 15 bis 17 der VO 44/2001 auszugleichen sucht, und welches die rechtliche Ausgangslage eines späteren Rechtsstreits schafft, kann durch eine spätere berufliche oder gewerbliche Tätigkeit nicht rückwirkend aufgehoben werden.
72. Daher kann auch kein nachträglicher Verlust der Verbrauchereigenschaft angenommen werden. Abzustellen ist ausschließlich auf den objektiv aus der Perspektive des Vertragspartners erkennbaren Zweck des spezifischen streitgegenständlichen Vertrags zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

73. Da der Kläger die relevanten Verträge zu seinem privaten Facebook-Konto und den sieben Zessionen auch zu keinem Zeitpunkt für einen beruflichen oder gewerblichen Zweck nutzte, kann darüber hinaus auch aus der Perspektive der Beklagten keine nachträgliche Zweckänderung erkennbar gewesen sein.
74. Ebenso wenig können Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens als „Neuabschluss eines Vertrags“ i.S.d. Artikels 15(1) der VO 44/2001 gesehen werden. Bei Dienstleistungen wie jenen der Beklagten werden oft mehrmals jährliche neue Vertragsbedingungen einseitig erlassen, dies kann jedoch unmöglich von Relevanz für den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Verbrauchereigenschaft sein (ebenso *OGH, Erwägungen 2.6.*).
75. Folglich ist auch auf die Verbrauchereigenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen, weswegen die Einwände der Beklagten auch aus chronologischen Gründen scheitern müssen.

### **2.10. Zusammenfassung und Antwort auf die erste Vorlagefrage**

76. Zusammenfassend ist daher allein schon aufgrund (1) des rein privaten Zwecks jener Verträge, auf welchen die Klage basiert, unter Berücksichtigung der vertragspezifischen Verbraucherdefinition in Artikel 15(1) VO 44/2001, weiter aufgrund der (2) der mangelnden Zurechenbarkeit der sonstigen „Aktivitäten“ des Klägers zum Zweck der relevanten Verträge, sowie (3) in Ermangelung kommerzieller Tätigkeiten des Klägers, welche die Schwelle eines „Berufs“ oder „Gewerbes“ erreichen, und schließlich wegen (4) des relevanten Zeitpunkts des Vertragsschlusses klar, dass der Kläger jedenfalls vom vierten Abschnitt der VO 44/2001 geschützt ist.
77. Aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage ersucht die klagende Partei im Ausgangsverfahren den Gerichtshof, die erste zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage wie folgt zu beantworten:

**Artikel 15 VO (EG) Nr. 44/2001 ist dahingehend auszulegen, dass ein Verbraucher im Sinne dieser Bestimmung diese Eigenschaft nicht verliert, wenn er nach längerer Nutzung eines privaten Facebook-Kontos im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Ansprüche Bücher publiziert, teilweise auch entlohnte Vorträge hält, Webseiten betreibt, Spenden zur Durchsetzung der Ansprüche sammelt und sich die Ansprüche von zahlreichen Verbrauchern gegen die Zusicherung abtreten lässt, diesen einen allfälligen Prozesserfolg nach Abzug der Prozesskosten zukommen zu lassen.**



### **3. Zur zweiten Vorlagefrage (Verbraucherzession)**

---

#### **3.1. Allgemeines**

78. Mit der zweiten Vorlagefrage möchte der OGH wissen, ob Artikel 16 der VO 44/2001 dahin auszulegen ist, dass ein Verbraucher in einem Mitgliedstaat gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleich gerichtete Ansprüche anderer Verbraucher mit Wohnsitz
- im gleichen Mitgliedstaat,
  - in einem anderen Mitgliedstaat oder
  - in einem Drittstaat

geltend machen kann, wenn ihm diese aus Verbrauchergeschäften mit derselben beklagten Partei aus demselben rechtlichen Zusammenhang zediert wurden und wenn das Zessionsgeschäft nicht in eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt, sondern der gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche dient.

79. Die Antwort, dass ein Verbraucher an seinem Verbrauchergerichtsstand auch ihm durch Zession übertragene Verbraucheransprüche geltend machen kann, ergibt sich erstens aus der bestehenden Rechtsprechung des EuGH zum Gerichtsstand schutzwürdiger Kläger bei Rechtsnachfolge im Rahmen der VO 44/2001 (Nachfolgend 3.2.). Zweitens ergibt sich diese Antwort aus der Rechtsprechung des EuGH und Gesetzeslage zu kollektiven Durchsetzung von Rechten im Rahmen der VO 44/2001 (Nachfolgend 3.3.). Schließlich ist das auf Kollektivklagen anwendbare nationale österreichische Recht nach dem Äquivalenz- und dem Adäquanzprinzip auszulegen, was dazu führt, dass Verbraucheransprüche unabhängig vom Wohnort des Zedenten gemeinsam vom Kläger als Zessionar geltend gemacht werden können (Nachfolgend 3.4.).

#### **3.2. Zession: Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers ausschlaggebend**

80. Der OGH stellt in seiner Vorlagefrage fest, dass alle sieben Zedenten Verbraucher sind. Sie haben dem Kläger als Zessionar Verbraucheransprüche abgetreten, die der Kläger im Wege der Rechtsnachfolge einklagt. Bei Fragen des Gerichtsstands von Verbraucherklagen ist auch bei Rechtsnachfolge auf den Gerichtsstand des konkreten Klägers abzustellen. Dabei kommt es auf dessen abstrakte Schutzwürdigkeit an.
81. Dies ergibt sich erstens aus der Rechtsprechung des EuGH (nachfolgend 3.2.1.) und zweites aus dem Wortlaut, Sinn und Zweck des 4. Abschnitts der VO 44/2001 (nachfolgend 3.2.2.). Weiter kann Artikel 16 auch nicht durch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Personenidentität“ erweitert werden (nachfolgend 3.2.3.) und schlussendlich besteht auch kein schutzwürdiges Vertrauen (nachfolgend 3.2.4.).
82. Das hat zur Konsequenz, dass der Verbrauchergerichtsstand im Falle einer Rechtsnachfolge (hier durch Zession), wenn sie zwischen zwei Verbrauchern stattfindet, nicht wegen der erfolgten Zession untergeht. Der Verbrauchergerichtsstand ist vielmehr

in jedem Fall anhand der gesetzlich vorgesehenen Stellung des Verbrauchers als „abstrakt schutzwürdiger Partei“ zu bestimmen. Im Einzelnen:

### **3.2.1. Rechtsprechung zur Rechtsnachfolge nach VO 44/2001**

83. Der EuGH hat verschiedentlich zum Gerichtsstand bei Rechtsnachfolge im Rahmen der VO 44/2001 geurteilt. Dabei hat er in ständiger Rechtsprechung auf die abstrakte Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers abgestellt.
84. Dies sowohl in Fällen, in denen ein Unternehmen (in der Rs. C-89/91 *Shearson*, hier insb. Rn. 20-24), ein Verbraucherverband (in der Rs. C-167/00 *Verein für Konsumenteninformation*) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (der Freistaat Bayern in der Rs. C-433/01 *Blijdenstein* beziehungsweise eine staatliche Krankenkasse in der Rs. C-347/08 *Vorarlberger Gebietskrankenkasse*, insb. Rn. 41) als Rechtsnachfolger eines entweder abgetretenen oder durch Legalzession übergegangenen Anspruchs nicht zu den geschützten Personengruppen zählte. In allen diesen Fällen fehlte die abstrakte Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers.
85. Im Fall *Vorarlberger Gebietskrankenkasse* stellte der EuGH klar:

*„41. Aus dem Schutzzweck dieser Vorschriften ergibt sich, dass die von der Verordnung Nr. 44/2001 insoweit vorgesehenen besonderen Zuständigkeitsregeln nicht auf Personen ausgedehnt werden dürfen, die dieses Schutzes nicht bedürfen.“*

86. Der Grundsatz, dass die abstrakte Schutzwürdigkeit eines Klägers der relevante Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Wahlgerichtsstands ist, wurde vom EuGH ausdrücklich bereits in der Rs. C-412/98 *Group Josi* festgehalten: Selbst ein Anspruch, der ursprünglich zwischen einer Versicherung und einem Rückversicherungsunternehmen (also zwei nicht schutzbedürftigen Parteien) entstanden ist, fällt danach in den besonderen Gerichtsstand für Versicherungsverträge (hier der 3. Abschnitt des EuGVÜ), wenn die Rechte aus dem Rückversicherungsvertrag auf den einzelnen, privaten Versicherten übergehen. Der Gerichtshof führte hierzu aus:

*„75. Klarzustellen ist jedoch, (...) daß die besonderen Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungssachen zwar für Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Rückversicherten und dem Rückversicherer im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags wie dem im Ausgangsverfahren streitigen nicht gelten, aber sehr wohl anwendbar sind, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte eines Versicherungsvertrags nach dem Recht eines Vertragsstaats Ansprüche aus diesem Vertrag z. B. im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherers unmittelbar gegen dessen Rückversicherer geltend machen kann. In einem solchen Fall befindet sich nämlich der Kläger gegenüber dem gewerblichen Rückversicherer in der schwächeren Position, so daß der besondere Schutzzweck der Artikel 7 ff. des Übereinkommens die Anwendung der dortigen Regeln rechtfertigt.“*

87. Der EuGH hat hierbei festgehalten, dass sogar ein Anspruch, der ursprünglich nicht in den Schutzbereich des 3. Abschnitts des EuGVÜ fällt, im Falle der Rechtsnachfolge eines

abstrakt schutzwürdigen Klägers nachträglich in diesen Schutzbereich fallen kann. Entscheidend für die Bestimmung des Gerichtsstands besonders schutzwürdiger Personen ist demnach die abstrakt schwächere Position des konkreten Klägers, der einen Anspruch geltend macht. Irrelevant ist hingegen die Tatsache, ob dieser Anspruch auf den Kläger durch Rechtsnachfolge übergegangen ist.

88. Ebenso hat der EuGH auch in der Rs. C-347/08 *Vorarlberger Gebietskrankenkasse*, Rn. 44 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jene Rechtsnachfolger, die der abstrakt schutzwürdigen Gruppe angehören, jedenfalls in den Genuss der besonderen Gerichtsstände nach VO 44/2001 kommen:

*„44. Ein Legalzessionar der Ansprüche des unmittelbar Geschädigten hingegen, der selbst als schwächere Partei angesehen werden kann, müsste in den Genuss der in diesen Bestimmungen festgelegten besonderen Zuständigkeitsregeln kommen können. Dies wäre – wie von der spanischen Regierung vorgetragen – insbesondere bei den Erben eines Verkehrsunfallopfers der Fall.“*

89. Daraus geht auch klar hervor, dass die oft bemühte früher Rechtsprechung des EuGH in der Rs. C-89/91 *Shearson* nicht auf einen generellen Untergang des Verbrauchergerichtsstands bei jeglicher Rechtsnachfolge abzielte, sondern den Untergang an der mangelnden abstrakten Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers festmachte.<sup>4</sup>
90. Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Rechtsprechung EuGH zu Wahlgerichtsständen für schutzwürdige Gruppen stellt allein auf abstrakte Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers, nicht jedoch auf die Rechtsnachfolge oder gar die Personenidentität zwischen Kläger und Vertragspartner ab. Der Kläger, der wie vom OGH in seiner zweiten Vorlagefrage festgestellt eine Privatperson und Verbraucher ist, ist daher hinsichtlich der Ansprüche, die ihm als ursprünglichem Vertragspartner der Beklagten zustehen, als auch hinsichtlich der Ansprüche, die er als Zessionar erworben hat, als Verbraucher anzusehen. Er kommt entsprechend der ständigen Rechtsprechung des EuGH in den Genuss des in Artikel 16 der VO 44/2001 ausdrücklich genannten Verbrauchergerichtsstands.

### **3.2.2. Auslegung der Artikel 15 und 16 der VO 44/2001**

91. Die Rechtsprechung des EuGH, die den Verbrauchergerichtsstand allen abstrakt schutzwürdigen Klägern unabhängig von der Rechtsnachfolge zugesteht, ergibt sich auch

---

<sup>4</sup> Es ist überdies auch schon deswegen zu bezweifeln, dass die Rechtsprechung in der Rs. C-89/91 *Shearson* zu Artikel 13 EuGVÜ zur hier geforderten Auslegung der Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 überhaupt etwas beitragen kann, als der Fall *Shearson* auf der Basis des im Vergleich zu Artikel 15(1) der VO 44/2001 sehr viel restriktiveren Artikel 13 des Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ) erging. Artikel 13 EuGVÜ beschränkte sich (ungleich dem Artikel 15 der VO 44/2001) auf „Klagen aus einem Vertrag“ und bezog sich nicht, wie der deutlich weiter gefasste Artikel 15(1) VO 44/2001 auf „Ansprüche aus einem Vertrag“, die „den Gegenstand des Verfahrens“ bilden.

aus einer korrekten Auslegung der Artikel 15(1) und 16 der VO 44/2001 nach dem Wortlaut sowie der teleologischen, systematischen und primärrechtlicher Interpretation.

- **Auslegung nach dem Wortlaut**

92. Bereits dem Wortlaut des Artikel 16 der VO 44/2001 ist zu entnehmen, dass der konkrete Kläger nach Artikel 16 nur (*irgend-*)ein Verbraucher sein muss. So spricht Artikel 16 der VO 44/2001 unbestimmt von der „Klage *eines* Verbrauchers“ und nicht von der Klage „des“ Verbrauchers, welcher den Vertrag nach Artikel 15 geschlossen hat. Diese unbestimmte Form zieht sich durch verschiedene Sprachversionen so z.B. in der französischen („*un consommateur*“) und in der englischen („*a consumer*“) Version.
93. Hätte der Gesetzgeber die Bestimmungen des Artikels 16 nur auf den konkreten Verbraucher einschränken wollen, welcher den Vertrag nach Artikel 15(1) geschlossen hat, so hätte er definitiv keine *unbestimmte* Form gewählt, sondern das (vermeintliche) Erfordernis der Personenidentität zwischen vertragsschließendem Verbraucher und klagendem Verbraucher explizit festgehalten.
94. Ebenso bestimmt Artikel 15(1) der VO 44/2001, dass der vierte Abschnitt der VO 44/2001 auf alle Verfahren anzuwenden ist, in welchem ein Verbrauchervertrag oder Ansprüche daraus der „*Gegenstand des Verfahrens*“ bilden. Auch in der Formulierung des Artikel 15(1) der VO 44/2001 finden sich daher schon sprachlich keinerlei Anhaltspunkte bezüglich des konkreten Klägers oder gar einer Personenidentität zwischen vertragsschließender Person und späterem Kläger.
95. Artikel 16(1) der VO 44/2001 findet daher seinem Wortlaut nach unter den zwei Bedingungen Anwendung, dass (1) der Gegenstand des Verfahrens ein Verbraucheranspruch i.S.d. Artikels 15 ist und (2) *ein* Verbraucher die Klage erhebt. Beide Bedingungen sind für sämtliche verfahrensgegenständlichen Ansprüche erfüllt und stehen mit dem Prinzip der abstrakten Schutzwürdigkeit des Klägers im Einklang.

- **Teleologische Auslegung nach Sinn und Zweck**

96. Auch durch eine teleologische Auslegung des Gesetzestexts der Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 führt zum gleichen Ergebnis. Der Sinn und Zweck des vierten Abschnitts der VO 44/2001 wird im Erwägungsgrund 13 erläutert, der Folgendes klarstellt:

„(13) Bei (...) Verbraucher-(...)sachen sollte die *schwächere Partei* durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.“

97. Der Gesetzgeber zielt daher explizit auf die abstrakte Schutzwürdigkeit von Verbrauchern ab. Ein Verbraucher, der als Rechtsnachfolger Klage führt, bleibt schutzwürdig und ist unabhängig vom Ursprung des Anspruchs weiterhin die „schwächere Partei“: Der Erbe eines Anspruchs ist als Verbraucher ebenso schutzwürdig wie der Erblasser. Wird ein Anspruch zwischen zwei Verbrauchern übergeben, so ergibt sich dadurch keinerlei abstrakt stärkere Position des Klägers.

98. Die abstrakte Schutzwürdigkeit ist im Ausgangsverfahren auch unstrittig gegeben: Die strukturelle, finanzielle und organisatorische Unterlegenheit des Klägers gegenüber der weltweit agierenden Beklagten (weltweit \$ 17 Milliarden Umsatz, \$ 10 Milliarden Gewinn und ca. 1,5 Milliarden Nutzern) geht durch eine Rechtsnachfolge nicht verloren.
99. Folglich kann auch eine teleologische Auslegung zu keinem Erfordernis der Parteienidentität oder zu einem Untergang des Verbrauchergerichtsstands durch Rechtsnachfolge führen, sondern führt ebenfalls zu einer Beurteilung nach der abstrakten Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers.

- **Auslegung im Kontext des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt**

100. Die VO 44/2001 verfolgt das Ziel das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern (siehe Erwägungsgrund 1 und 2 der VO 44/2001). Der Schutzzweck und die Zielsetzung der Regelungen zum Verbrauchergerichtsstand sind daher auch nach Gesichtspunkten des Binnenmarkts zu bestimmen. Die Regelungen der „Rom“- als auch der „Brüssel“-Verordnungen sollen gemeinsam dazu dienen, Verbraucher dazu zu ermuntern im Binnenmarkt grenzüberschreitend Verträge, unter Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus (siehe hierzu Artikel 169(1) AEUV), zu schließen.
101. Im Kontext grenzüberschreitender Verbrauchergeschäfte im Binnenmarkt ist auch eine Rechtsnachfolge (z.B. bei Erben, Legalzessionen oder der Übergabe von Ansprüchen) ohne unzulässige Einschränkung anzuerkennen. Könnten Verbraucher über Ansprüche aus dem Binnenmarkt weniger frei verfügen oder diese weniger effektiv durchsetzen, wie Ansprüche innerhalb desselben Mitgliedsstaats, wäre dies geeignet, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu behindern. Eben diese Situation würde aber eintreten, wenn der geschützte verbrauchernahe Gerichtsstand nach Artikel 15 bis 17 der VO 44/2001 bei Ansprüchen aus dem Binnenmarkt verloren ginge, hingegen bei einem nationalen Anspruch auch im Falle der Rechtsnachfolge jedenfalls ein verbrauchernahe Gerichtsstand zur Verfügung stehen würde. Somit stünde der Untergang des Verbrauchergerichtsstands durch Zession auch mit dem Ziel der Herstellung eines reibungslosen Binnenmarkts in Konflikt.

### ***3.2.3. Keine „ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale“***

102. Die Beklagte kann auch nicht einwenden, dass sie in Auslegung der Regeln zu dem Gerichtsstand nach den Artikeln 15 bis 17 der VO 44/2001 von einer „Personenidentität“ zwischen ursprünglichem Vertragspartner und späterem Kläger in Verbrauchersachen ausgehen dürfte. Ein solches zusätzliches Erfordernis der Personenidentität würde nichts anderes als eine gesetzlich nicht vorgesehene und „ungeschriebene“ Voraussetzung für die Bestimmung des Gerichtsstands darstellen.
103. Wie bereits in der Diskussion zur ersten Vorlagefrage erläutert sind nach der eindeutigen und klaren Rechtsprechung des EuGH die Bedingungen zur Bestimmbarkeit des Gerichtsstands gesetzlich abschließend aufgelistet. In der Rs. C-218/12 *Emrek*, Rn. 24, hat

er der Möglichkeit Schaffung von weiteren „*ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen*“ eine klare Absage erteilt und hat seiner Rechtsprechung zu den Wahlgerichtsständen ebenso deutlich ein „Analogieverbot“ ausgesprochen (siehe z.B. Rs. C-228/11 *Melzer*, Rn. 24 und Rs. C-360/12 *Coty*, Rn. 45). Dies ergibt sich insbesondere aus den in den Erwägungsgründen 11-15 der Verordnung aufgezählten Grundprinzipien der Bestimmbarkeit des Gerichtsstandes, der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt.

104. Es ist daher mit der Gesetzeslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung gänzlich unvereinbar, wenn die Beklagte *contra legem* ein neues, dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht zu entnehmendes, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Personenidentität zwischen Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 zu erfinden versucht.

### **3.2.4. Kein Vertrauen auf einen bestimmten Gerichtsstand**

105. Die nach der VO 44/2001 geregelten Gerichtsstände sind zumeist nur zum Klagezeitpunkt bestimmbar aber noch nicht bei Vertragsschluss bestimmt. Ein klassisches Beispiel für die regelmäßige Veränderbarkeit der Gerichtsstände ist die Nutzung der in nationalen Verfassungen geregelten Freizügigkeit von Bürgern innerhalb eines Mitgliedstaaten und der nach europäischen Recht ausdrücklich geschützten Freizügigkeit der Unionsbürger zwischen Mitgliedstaaten. Gleiches gilt wenn ein Unternehmen unter Nutzung seiner Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt seinen allgemeinen Gerichtsstand durch Sitzänderung frei wechselt.
106. Es ist daher selbstverständlich, dass schon der allgemeine Gerichtsstand nach Artikel 2(1) der VO 44/2001 mit dem Wohnsitz des Beklagten „mitwandert“ und daher lediglich bestimmbar und nicht bei Vertragsschluss vorbestimmt ist. Ein Kläger kann folglich nicht darauf vertrauen, dass sein Vertragspartner seinen Wohnort oder Sitz nicht verlegen wird.
107. Was für den Wohnort bzw. den Sitz gilt, nach welchem der allgemeine Gerichtsstand i.S.d. Artikel 2(1) der VO 44/2001 bestimmbar ist, muss jedoch auch für den Wohnsitz von in der VO 44/2001 besonders geschützten Gruppen gelten. Nimmt man den Schutz von Verbrauchern nach Erwägungsgrund 13 der VO 44/2001 ernst, so kann auch bei Wahlgerichtsständen nichts anderes gelten: Das zuständige Gericht ist lediglich bestimmbar, nicht bestimmt. Ein schutzwürdiger Verbraucher, der z.B. im Rahmen der Nutzung seines Rechts auf Freizügigkeit im Binnenmarkt seinen Wohnsitz wechselt, kann nicht schlechter gestellt sein als ein Unternehmen, das unter Ausnutzung seiner Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt seinen allgemeinen Gerichtsstand jederzeit durch Sitzänderung frei wechseln kann.
108. Der Verlust eines Wahlgerichtsstands oder eine entsprechende „Unveränderbarkeit“ des allgemeinen Gerichtsstands, nach einem (Wohn-)Sitzwechsel wäre eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit. Artikel 16 der VO 44/2001 kann aber selbstverständlich nicht als Norm

ausgelegt werden, die die als Einschränkung der Freizügigkeit der Unionsbürger wirken soll.

109. Diese zwingende Logik des Binnenmarkts ergibt sich auch bei Betrachtung anderer Beispiele: So können z.B. bei der Weitergabe von Waren zwischen Verbrauchern auch die Garantieansprüche mit an den Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat abgetreten werden (z.B. Garantieanspruch beim im Fernabsatz gekauften Geschenk). In einem solchen Fall wäre es systemwidrig, bei Weiterverkauf oder Geschenk von einem Wegfall des Verbrauchergerichtsstands des neuen Erwerbers auszugehen. Entscheidend ist jeweils die abstrakte Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers.
110. Diese Bestimmbarkeit hat jedoch im Interesse der Rechtssicherheit für Unternehmer eine klare Grenze: Nach Artikel 15 der VO 44/2001 kann ein Unternehmer nur im Bereich seiner „Ausrichtung“ geklagt werden. Der Unternehmer kann daher durchaus den geografischen Bereich des Wahlgerichtsstands nach Artikel 16 der VO 44/2001 begrenzen. Somit ist auch eine missbräuchliche Zession in für den Unternehmer nicht zu erwartende Gerichtsstände ausgeschlossen. Da die Beklagte in der gesamten Europäischen Union Verbraucherverträge abschließt, stellt sich im vorliegenden Fall die Frage der Ausrichtung auf einzelne Gebiete innerhalb der EU aber nicht.
111. Aber auch rein faktisch hat die Beklagte keinen Grund, auf einen bestimmten Gerichtsstand zu vertrauen, da sie keinerlei Wissen über den Wohnsitz ihrer Vertragspartner hat. Um ein Facebook-Konto einzurichten, reichen Angaben zu Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und eine E-Mail-Adresse. Alle Angaben (außer die E-Mail-Adresse) können von künftigen Nutzern auch frei erfunden sein. Die Beklagte verlangt zu keinem Zeitpunkt, dass Verbraucher als Vertragspartner ihren Wohnort bekannt geben müssen. Der Beklagten sind daher (wie vielen anderen Unternehmern) der konkrete Wohnsitz des Verbrauchers und damit das zuständige Gericht bei Vertragsabschluss vollkommen unbekannt. Unternehmer haben die Wahl, ihre Tätigkeit auf den Binnenmarkt auszurichten oder rein national Waren und Dienstleistungen anzubieten – wenn sie jedoch die Vorteile des Binnenmarkts nutzen wollen, so müssen sie auch die entsprechenden Verbraucherschutzmechanismen beachten.
112. Bei systematischer Betrachtung der Gerichtsstandsregelungen der VO 44/2001 ergibt sich daher, dass kein Vertrauen in einen bei Vertragsschluss möglicherweise geltenden Gerichtsstand bestehen kann, und dass es sich schon rein faktisch immer nur um bestimm**bare** Gerichtsstände handelt. Der Wahlgerichtsstand nach Artikeln 15 bis 17 der VO 44/2001 ist zwar durch den Bereich der Ausrichtung des Unternehmers beschränkt, wird aber innerhalb dieses Gebiets durch den aktuellen Wohnsitz des konkret klagenden Verbrauchers bestimmt.
113. Dementsprechend ist auch bei einer Rechtsnachfolge außerhalb eines bestimmten nationalen Gerichtssprengels oder Mitgliedsstaates keine Situation zu erblicken, in der ein Wohnsitzwechsel des Verbrauchers einem berechtigten Vertrauen der Beklagten widersprechen könnte.

### **3.2.5. Zusammenfassung zur Rechtsnachfolge**

114. Zusammenfassend ist nach sämtlichen Auslegungsmethoden des Europarechts klar, dass Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 darauf ausgelegt sind für Fälle von Rechtsnachfolge angewandt zu werden. Eine Rechtsnachfolge durch Verbraucherzession kann keinesfalls zum Untergang des Verbrauchergerichtsstands nach Artikel 16(1) der VO 44/2001 führen. Personenidentität zwischen dem vertragsschließenden Verbraucher und dem Kläger ist nicht erforderlich.
115. Hinsichtlich der Bestimmung des Gerichtsstandes kommt es dabei ausschließlich auf die abstrakte Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers an. Verbraucher sind daher grundsätzlich nach der Rechtsprechung des EuGH und bei Auslegung der Normen nach dem Schutzzweck des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt und der Rechtssicherheit bei der Festlegung von Verbrauchergerichtsständen dadurch geschützt, dass sie gegen einen Nicht-Verbraucher, Klage an ihrem Wohnsitz erheben dürfen.

### **3.3. Kollektivklagen unter der VO 44/2001**

116. Im vorliegenden Fall erfolgt diese gemeinsame Rechtsdurchsetzung im Wege eines Zessionsgeschäfts zwischen Verbrauchern, die ihre gleichartigen Ansprüche gegen die Beklagte aktiv und unentgeltlich an den Kläger zur gerichtlichen Geltendmachung übertragen haben.
117. Europarechtlich sind nationale Formen von Kollektivklagen in der Rechtsprechung des EuGH bereits anerkannt (nachfolgend 3.3.1.) und auch nach der Gesetzgebungsgeschichte in der gesamten Union durchsetzbar (nachfolgend 3.3.2.). Artikel 16 der VO 44/2001 ist auch deswegen so auszulegen, dass ein Verbraucher gleichzeitig mit seinen eigenen auch die Ansprüche anderer Verbraucher einklagen kann, weil *erstens* Erwägungen des Verbraucherschutzes und des Schutzes der schwächeren Partei nach Erwägungsgrund 13 der Verordnung dies erforderlich machen (nachfolgend 3.3.3.), sich dies *zweitens* aus dem Erfordernis der Vermeidung von Parallelverfahren im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege nach Erwägungsgrund 15 der VO 44/2001 ergibt (nachfolgend 3.3.4.) und *drittens* das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz in der Union die Grundlage der Regelungen VO44/2001 bildet (nachfolgend 3.3.5.), *viertens* die Pflicht zur Gewährung eines praktisch wirksamen Rechtsbehelfs zum Schutz von Rechten dies erfordert (nachfolgend 3.3.6.), sowie *fünftens* das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dies verlangt (nachfolgend 3.3.7.). Im Einzelnen:

#### **3.3.1. EuGH erkannte Kollektivklagen bereits ausdrücklich an**

118. Der EuGH hatte wiederholt, wie z.B. in der Rs. C-352/13 *CDC Hydrogen Peroxide*, zu der Bestimmung von Wahlgerichtsständen im Falle kollektiver Rechtsdurchsetzung im Kontext der VO 44/2001 zu entscheiden.
119. In *CDC Hydrogen Peroxide* wurde vom EuGH dabei festgestellt, dass kollektive Rechtsdurchsetzung keineswegs im Widerspruch zur Inanspruchnahme von



Wahlgerichtsständen nach der VO 44/2001 steht, sondern im Gegenteil, diese unberührt lässt. In dem Fall hatte ein belgisches Unternehmen als Rechtsnachfolger durch Zession Ansprüche von 71 Unternehmen mit Sitz in 13 verschiedenen Mitgliedsstaaten gerichtlich geltend gemacht. Die Klage wurde in Deutschland als Ort des Schadenseintritts nach Artikel 5(3) und Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Artikel 6(1) der VO 44/2001 gegen vier Unternehmen geführt, die allesamt keinen Sitz in Deutschland hatten. Der EuGH sah sogar kein Problem darin, dass der Streitgenosse mit Sitz in Deutschland aus dem Verfahren ausgeschieden war.

120. Der Gerichtshof bejahte die Zuständigkeit des deutschen Gerichts der durch Abtretung erzeugten Kollektivklage der Klägerin CDC aufgrund des Gesetzeszwecks der VO 44/2001 „eine geordnete Rechtspflege zu fördern“ und „Parallelverfahren so weit wie möglich zu vermeiden und damit zu verhindern, dass in getrennten Verfahren möglicherweise widersprechende Entscheidungen ergehen“ (siehe Rs. C-352/13 *CDC Hydrogen Peroxide*, Rn. 19).

121. Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung ist nach Rs. C-352/13 *CDC Hydrogen Peroxide* Rn. 35, dem EuGH zufolge,

*„darauf hinzuweisen, dass sich eine vom ursprünglichen Gläubiger vorgenommene Forderungsabtretung für sich allein nicht auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 auswirken kann“*

122. Dies bestätigt u.a. die Rechtsprechung in Rs. C-147/12 *ÖFAB* Rn. 58, worin der Gerichtshof schon klar festgestellt hatte, dass es dem Ziel des elften Erwägungsgrunds der Verordnung Nr. 44/2001 widerspräche,

*„wonach die Zuständigkeitsregeln in hohem Maß voraussehbar sein müssen, wenn sich eine vom ursprünglichen Gläubiger vorgenommene Forderungsabtretung auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 auswirken würde.“*

123. Ebenso wie in der Rs. C-352/13 *CDC Hydrogen Peroxide* hat der Kläger in diesem Fall sich Forderungen anderer Personen zedieren lassen, um diese gemeinsam geltend zu machen. Was Unternehmen im Rahmen von Schadenersatzklagen wegen Verstoßes gegen europarechtliche Normen des Kartellrechts möglich ist, muss aber Verbrauchern bei der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bei Verstoß gegen europarechtliche Normen des Verbraucher- und des Datenschutzrechts erlaubt und möglich sein. Folglich kann bereits nach bestehender Rechtsprechung des EuGH die Nutzung eines Wahlgerichtsstands nach VO 44/2001 nicht im Widerspruch mit einer kollektiven Rechtsverfolgung durch einen Kläger stehen.

### **3.3.2. Historische Auslegung zur kollektiven Rechtsdurchsetzung**

124. Auch die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelungen zur Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen weist darauf hin, dass kollektive

Rechtsdurchsetzung eine selbstverständlich normale, alltägliche und akzeptierte Form der Rechtsdurchsetzung ist.

125. So korrigierte der europäische Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum Erlass der Nachfolgerverordnung zur VO 44/2001 ausdrücklich einen frühen Verordnungsvorschlag der Kommission zur VO 1215/2012 „EuGVVO neu“ (siehe KOM(2010)748 *endg.* dort Artikel 37(3)(b)). Die Europäische Kommission schlug eine gewisse Differenzierung hinsichtlich der Notwendigkeit des Exequaturverfahrens bei Kollektivklagen vor. Diesem Ansinnen erteilte der Gesetzgeber jedoch eine deutliche Abfuhr und strich entsprechende Passagen aus dem Gesetzesvorschlag. Damit wurde die bestehende systemkonforme Gleichbehandlung aller Klagearten einschließlich von Kollektivklagen durch den europäischen Gesetzgeber ausdrücklich bestätigt.

### **3.3.3. Ziel des Schutzes der schwächeren Partei**

126. Die Möglichkeit der kollektiven Rechtsdurchsetzung ist insbesondere auch für die praktische Verwirklichung der nach Erwägungsgrund 13 der VO 44/2001 beabsichtigten Sicherstellung des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt bedeutend. Gerade bei Ansprüchen wie jenen im Ausgangsverfahren (von ca. € 500 pro Person bei einem durchaus aufwendigen internationalen Beweisverfahren und komplexen Rechtsfragen) übersteigen die Kosten der Durchsetzung für den einzelnen Verbraucher den durch die Beklagte verursachten Schaden oft um ein Vielfaches.
127. Verbraucherschutz ist als wichtiges Ziel des Unionsrechts sowohl im Artikel 38 GRC als auch an prominenter Stelle in den Artikel 12 und Artikel 114(3) AEUV formuliert. Artikel 169 AEUV präzisiert die Bedeutung des Verbraucherschutzes ausdrücklich dahin, dass der Grundsatz des Verbraucherschutzes auch der Bildung von „*Vereinigung zur Wahrung ihrer Interessen*“, auch ihrer „*wirtschaftlichen Interessen*“ umfasst. Dies ist eine spezifische Ausprägung der allgemein nach Artikel 12 GRC geschützten Vereinigungsfreiheit. Verbraucherrechte und die Vereinigungsfreiheit wären jedoch unzulässig beschränkt, wenn die vom vorlegenden Gericht in der zweiten Vorlagefrage als Zusammenschluss „*zur gemeinsamen Vertretung von Interessen*“ beschriebene Vereinigung zum Verlust des Verbrauchergerichtsstands führen könnte.
128. Dementsprechend legt die Empfehlung der Kommission der Europäischen Union vom 11. Juni 2013 (2013/396/EU, Abl 2013 L 201/60, „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedsstaaten bei der Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“) den Mitgliedstaaten auch nahe, sicherzustellen, dass:

*„17. Wenn natürliche oder juristische Personen aus mehreren Mitgliedstaaten von einer Streitsache betroffen sind, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass eine Kollektivklage an einem Gerichtsstand nicht durch innerstaatliche Vorschriften über die Zulässigkeit oder über die Klagebefugnis ausländischer Klägergruppen oder von Vertreterorganisationen aus anderen Rechtsordnungen verhindert wird.“*

129. Diese Empfehlung geht ausdrücklich auch von einer Bündelung von Einzelansprüchen in der Hand eines klagenden Verbrauchers aus. Die Bündelung durch Zession und gemeinsamer Durchsetzung als „Sammelklage österreichischer Prägung“ nach § 227 ZPO ist dabei ein probates Mittel zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks zur Durchsetzung von Verbraucheransprüchen im Binnenmarkt.

### **3.3.4. Vermeidung von Parallelverfahren**

130. Nach dem Erwägungsgrund 15 der VO (EG) 44/2001 müssen im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege,

*„Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen.“*

131. Dieser Grundsatz ist für die Anerkennung von gemeinsamer Rechtdurchsetzung essentiell. Müsste jeder der 25.000 Zedenten sein Recht an seinem Heimatgericht einzeln gegen die Beklagte durchsetzen, wären tausende Richter an hunderten Gerichten in jedem der 28 Mitgliedsstaaten mit der Lösung von absolut gleichgerichteten – aber faktisch und rechtlich hoch komplexen – Ansprüchen gegen die gleiche Beklagte befasst, was dem Interesse einer geordneten Rechtspflege eklatant widersprechen würde.

132. Die einheitliche Anwendung des europäischen Rechts würde dadurch gefährdet, dass möglicher Weise von hunderten von Gerichten in allen 28 Mitgliedstaaten in gleichgearteten Fällen (zur Definition sieh z.B. Rs. C-145/10 *Panier* Rn. 79 und 80) voneinander abweichende Feststellungen und Entscheidungen drohen – eine Situation, die die Existenz eines gemeinsamen Rechtsraums zu Lasten aller darin agierender Parteien in Frage stellen würde.

133. Insbesondere würde dies aber zu Lasten des Binnenmarktes und gerade der Möglichkeit der Beklagten gehen, darin ihre Dienste anzubieten, wenn die Beklagte ihre Angebote den Rechtsansichten in hunderten Urteilen anpassen müsste. Die kollektive Rechtdurchsetzung durch Verbraucher reduziert das Risiko von Parallelverfahren und widersprüchlichen Entscheidungen im Sinne des Gesetzeszwecks erheblich.

134. Ebenso liegt es keinesfalls im Interesse der Beklagten, gleichartige Ansprüche vor hunderten Gerichten in allen Mitgliedsstaaten der Union zu bekämpfen. Selbst für einen multinationalen Konzern ist eine derartige Anzahl von Verfahren nur schwer zu überblicken und zu verwalten.

135. Auch für die Allgemeinheit ergibt sich insbesondere bei gleichgelagerten „Streuschäden“ der Vorteil, dass Kollektivklagen eine Vermeidung einer massiven Verschwendung knapper und anderweitig dringend benötigter Gerichtskapazitäten erlaubt. Genau dieses Erkenntnis hat nicht zuletzt viele Mitgliedsstaaten zur Einführung diverser kollektiver Durchsetzungsmöglichkeiten bewogen.

### 3.3.5. *Prinzip des gegenseitigen Vertrauens*

136. Der Erwägungsgrund 16 der VO 44/2001 stellt ferner klar, dass das „*gegenseitige Vertrauen in die Justiz im Rahmen der Gemeinschaft*“ ein wichtiges Prinzip ist, das rechtfertigt, dass in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen sind. Daher ist es nach der Systematik der VO 44/2001 auch nicht von Belang, ob eine Entscheidung in Verbrauchersachen in dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes des ursprünglich vertragschließenden Verbrauchers getroffen wurde, oder ob ein Gericht am Wohnsitz eines zessionen annehmenden Verbrauchers entscheidet (siehe bereits die oben zitierten Rs. C-352/13 *CDC Hydrogen Peroxide* Rn. 19 und Rs. C-147/12 *ÖFAB* Rn. 58). Die gemeinsame Geltendmachung von Verbraucheransprüchen ist daher in vollem Einklang mit dem Grundgedanken und der Systematik der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, auf welcher die VO 44/2001 basiert.
137. Den zentralen Stellenwert des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in ihre „Rechtssystemen und Rechtspflegeorgane“ (Rs. C-159/02 *Turner*, Rn. 24) hat der EuGH nach ständiger Rechtsprechung nicht nur allgemein,<sup>5</sup> sondern auch spezifisch für die VO 44/2001 (z.B. Gutachten 1/2003 des EuGH, Rn. 163) und die Vorgängerregelungen (Rs. C-159/02 *Turner*, Rn. 24) betont.
138. Da das gegenseitigen Vertrauen die Grundlage der VO 44/2001 bildet, wäre es höchst problematisch, eine gesammelte Geltendmachung verschiedener gebündelter Verbraucheransprüche unter dem Gedanken des Misstrauens des Unternehmens einem bestimmten Mitgliedsstaat gegenüber zu beschränken.

### 3.3.6. *Gewährung eines wirksamen Rechtsbehelfs*

139. Wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung (u.a. in den Rs. C-185/97 *Coote*, Rn. 24 und 27 und Rs. C-243/09 *Fuss v Stadt Halle*, Rn. 66) festgestellt hat, wird das Grundrecht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, das in Artikel 47 GRC garantiert wird, wesentlich beeinträchtigt, wenn Einzelne davon abgeschreckt würden, ihre aus dem europäischen Recht stammenden Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.<sup>6</sup> Artikel 47 GRC gibt jeder Person das Recht auf einen *de jure* und *de facto* „wirksamen Rechtsschutz“ zur Durchsetzung von europarechtlich verbrieften Ansprüchen.<sup>7</sup>
140. Gerade die kollektive Rechtsdurchsetzung erlaubt einem Verbraucher erst, einen oft vergleichsweise kleinen Anspruch (hier ca. € 500) gegen einen börsennotierten

---

<sup>5</sup> Siehe z.B. für Strafjustiz Rs. C-486/14 *Kossowski*, Rn. 50; Rs. C-297/07 *Bourquain*, Rn. 37; Rs. C-150/05 *Van Straaten*, Rn. 41-43; für die Freizügigkeit und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit Rs. C-436/06 *Van Esbroeck*, Rn. 29; Rs. C-187/01 und C-385/01 *Gözütok und Brügge*, Rn. 32.

<sup>6</sup> Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Europarechts und Grundrecht. Einzelner Teil des ‚Ordre Public‘ des Unionsrechts, das *ex officio* auch von nationalen Richtern, bei Anwendung des Unionsrechts heranzuziehen ist (siehe z.B. Rs. C-312/93 *Peterbroeck*, Rn. 22 mit weiteren Verweisen).

<sup>7</sup> Siehe zum Beispiel die Rechtsprechung zur EGMR in Application no 30210/96 *Kudla v Poland* [GC] §157, ECHR 2000-XI.

multinationalen Konzern effektiv geltend zu machen. Müsste jeder Verbraucher einzeln die Kosten für ein aufwendiges Beweisverfahren (hier z.B. inklusive einen Gutachter für kalifornisches Recht, welches die irische Beklagte in Ihren Nutzungsbedingungen für Verbraucher gewählt hat, aufwendige Sachverhaltsfeststellungen, Klärung komplexer Rechtsfragen) und mehrere Instanzen aufbringen, würde wohl praktisch kein Verbraucher seine Grundrechte gegenüber der Beklagten geltend machen können, da allein die Kosten für die Rechtsverfolgung, den Schaden und den im Erfolgsfall zu zahlenden Schadenersatz um ein Vielfaches übersteigen würden.

141. Es ist zwar durchaus nachvollziehbar, wenn die Beklagte bei ihrer gesamten Prozessstrategie genau auf diese faktische Unklagbarkeit durch einen durchschnittlichen Verbraucher abzielt bzw. spekuliert, dass einzelne Verbraucher zu schwach sind, ihre Rechte geltend zu machen und in der Praxis die Unklagbarkeit eintritt. Der Versuch nach dem alten Prinzip des „*divide et impera*“ eine Klageführung faktisch zu verhindern, steht jedoch in eklatantem Gegensatz zum Prinzip der Gewährung eines wirksamen Rechtsbehelfs zur effektiven Durchsetzung von nach Unionsrecht bestehenden Ansprüchen.
142. Die abgetretenen Ansprüche, die dem Kläger im Wege der Rechtsnachfolge zustehen, müssen daher auch bei Auslegung des Artikel 16 der VO 44/2001 im Lichte des Erfordernisses der Gewährung eines wirksamen Rechtsbehelfs an seinem Verbrauchergerichtsstand und im Rahmen einer Kollektivklage durchgesetzt werden können.

### **3.3.7. Zusammenfassung zur gemeinsamen Rechtsdurchsetzung**

143. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine Einschränkung der Möglichkeit nationaler Kollektivklagen, der *ratio legis* und damit auch des *effet utile* der Artikel 15(1) und 16(1) der VO 44/2001 widersprechen würde. Kollektivklagen tragen dazu bei, die Ziele der VO 44/2001 und des Primärrechts (Vermeidung von Parallelverfahren, effektiver Rechtsschutz, Verbraucherschutz, Förderung des Binnenmarkts) zu erreichen. Entsprechend hat der EuGH in der bisherigen Rechtsprechung Kollektivklagen an Wahlgerichtsständen nach VO 44/2001 durchwegs als unproblematisch eingeordnet.
144. Artikel 16 der VO 44/2001 ist daher so auszulegen, dass ein Verbraucher gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleich gerichtete Ansprüche anderer Verbraucher mit einklagen kann.

### **3.4. „Sammelklage österreichischer Prägung“ im Kontext des Europarechts**

145. Es ist unstrittig, dass sofern die Zuständigkeit der nationalen Gerichte nach VO 44/2001 gegeben ist, es primär Sache des nationalen Prozessrechts ist, festzulegen ob und wie ähnlich gelagerte Ansprüche mehrerer Kläger verbunden werden oder kollektiv geltend gemacht werden können.

146. Zwar enthält der Wortlaut des Artikel 16 der VO 44/2001 keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Abtretung von Ansprüchen zwischen Verbrauchern zur gemeinsamen Geltendmachung, jedoch ist die Möglichkeit der Klageverbindung zu einer Kollektivklage eine im Rahmen der VO 44/2001, wie eben dargestellt, eine in der Rechtsprechung anerkannte und für die Durchsetzung der Ziele des Unionsrechts wichtige Frage.
147. Mitgliedstaatliche Gerichte sind dabei nach Artikel 19(1) EUV und Artikel 47 GRC verpflichtet, für alle Fragen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (siehe z.B. Rs. C-562/12 *Liivimaa Lihaveis MTÜ*, Rn. 60 und 61), echten und wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten (Rs. 14/83 *Van Colson*, Rn. 23).
148. Dabei müssen sie nach ständiger Rechtsprechung insbesondere die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität des Rechtsschutzes beachten. Das bedeutet in Schadenersatzfällen nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass nationale Gerichte *„die volle Wirkung von dessen Bestimmungen gewährleisten und die Rechte schützen, die das Gemeinschaftsrecht dem Einzelnen verleiht.“*<sup>8</sup> Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die im Rahmen des nationalen Rechts anwendbaren Modalitäten, *„nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die entsprechender innerstaatlicher Klagen (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).“*<sup>9</sup>
149. Für die Verbindung verschiedener Ansprüche in einem Prozess nutzt das Prozessrecht der Republik Österreich den Weg der Zession, wodurch eine kollektive Rechtsdurchsetzung, im Interesse der effektiven Rechtspflege, ermöglicht wird. Der vorliegende Oberster Gerichtshof, als Höchstgericht der Republik Österreich, erachtet in seiner ständigen Rechtsprechung derartige Klagen als „Sammelklagen österreichischer Prägung“ für zulässig und beurteilt dies als objektive Klagenhäufung nach § 227 der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO).
150. Aus diesen Grundsätzen erschließt sich auch die Antwort auf die drei Unterfragen der zweiten Vorlagefrage. Klageverbindung zur „Sammelklagen österreichischer Prägung“, sind nicht nur für Ansprüche von Einzelnen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, sondern für alle Ansprüche, die dem Kläger auch aus anderen Mitgliedstaaten übertragen worden sind.
151. Das vorliegende Gericht weist im Vorlagebeschluss zu Recht darauf hin, dass, sofern man den Kläger als Verbraucher einstuft, das Verfahren jedenfalls in Wien geführt werden müsste. Gleiches gilt für die Verfahren hinsichtlich jener Ansprüche, die in Wien wohnhafte Verbraucher betreffen (vgl. *Vorlagebeschluss OGH, 3.2.*). Das vorliegende Gericht ist auch völlig zur Recht der Ansicht, dass es die beklagte Partei insoweit nicht

---

<sup>8</sup> Siehe z.B. in der Rs. C-453/99 *Courage* insbesondere in den Rn. 25-30 mit Verweisen auf Rs. 106/77 *Simmenthal*, Rn. 16 und C-213/89 *Factortame*, Rn. 19

<sup>9</sup> Mit Verweis auf Rs. C-261/95 *Palmisani*, Rn. 27.

zusätzlich wesentlich belasten würde, wenn sie im Zuge dieses Verfahrens sich auch gegen weitere gleichartig Ansprüche zur Wehr setzen müsste.

152. Da Artikel 15 und 16 der VO 44/2001 nur auf die Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich des konkreten Klägers abstellen, und dabei wie oben bereits dargestellt auf dessen abstrakte Schutzwürdigkeit auch bei Rechtsnachfolge abstellen, kann es auch keinen Einfluss auf den Gerichtsstand haben, ob die Ansprüche an den Kläger von innerhalb Österreichs, der Union oder von in Drittstaaten Ansässigen abgetreten worden sind.
153. Diese Auslegung gebietet sich nicht zuletzt deswegen, weil alle hier relevanten Grundrechte auch einen persönlichen Schutzbereich haben, der sich auf „jede Person“ bezieht und sich nicht nur auf EU Bürger beschränken: Das Grundrecht auf Privatsphäre und Datenschutz (Artikel 7 und 8 GRC) steht jedem Drittstaatsangehörigen ebenso zu wie einem Unionsbürger. Auch die Zielvorgabe des hohen Verbraucherschutzes (Artikel 38 GRC) ist nicht auf Unionsbürger beschränkt. Schlussendlich steht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47 GRC) jeder Person zu, die in einem durch das Recht der Union garantierten Recht oder einer (Grund-)Freiheit verletzt worden ist. Ebenso wenig ist die für die Ansprüche in diesem Verfahren vor allem relevante Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46) und die VO 44/2001 in ihrer Anwendung auf Unionsbürger beschränkt.

### **3.5. Antwort auf die Zweite Vorlagefrage**

154. Aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage ersucht die klagende Partei im Ausgangsverfahren den Gerichtshof die zweite zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage wie folgt zu beantworten:

**Artikel 16 VO (EG) Nr 44/2001 ist dahin auszulegen, dass ein Verbraucher in einem Mitgliedstaat gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleich gerichtete Ansprüche anderer Verbraucher mit Wohnsitz**

- a. im gleichen Mitgliedstaat, also auch**
- b. in einem anderen Mitgliedstaat oder sogar**
- c. in einem Drittstaat**

**geltend machen kann, wenn ihm diese aus Verbrauchergeschäften mit derselben beklagten Partei aus demselben rechtlichen Zusammenhang zedierte wurden und wenn das Zessionsgeschäft nicht in eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt, sondern der gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche dient.**